

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Umgemeindung des Gemeindeteiles Wulfseck aus der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse in die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und über die Umgemeindung von Gemeindeteilen der zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörenden Kirchengemeinde St. Georg-Genin in die zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse. Vom 13. November 1964 (S. 15). —

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein (S. 16). — Ordnung des Religionsunterrichts auf Hamburger Staatsgebiet (S. 16). — Kollekten im Februar 1965 (S. 17). — Mitglieder des Prüfungsausschusses für den kirchlichen Verwaltungsdienst (S. 18). — Urkunde über die Umgemeindung der Kommunalgemeinden Mehlsbek, Kreis Steinburg und Nutteln, Kreis Rendsburg (S. 18). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg (S. 18). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 18). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer zehnten Planstelle für Vikarinnen (S. 19). — Vikarinnenstellen (S. 19). — Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für die unter den KArbT fallenden Arbeiter in Schleswig-Holstein (S. 19). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 23). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 23). — Stellenausschreibung (S. 23). — Schrifttum (S. 23). — Druckfehlerberichtigung (S. 24). — Schulferien für 1965 (S. 24).

III. Personalien (S. 24).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

zu dem Vertrag über die Umgemeindung des Gemeindeteiles Wulfseck aus der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse in die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und über die Umgemeindung von Gemeindeteilen der zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörenden Kirchengemeinde St. Georg-Genin in die zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse.

Vom 13. November 1964

Die Landes synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der mit der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck unter dem 26. Oktober/30. Oktober 1964 geschlossene Vertrag über die Umgemeindung des Gemeindeteiles Wulfseck aus der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse in die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und über die Umgemeindung von Gemeindeteilen der zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörenden Kirchengemeinde St. Georg-Genin in die zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse wird bestätigt. Der Vertrag wird gleichzeitig mit diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. Dezember 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landes synode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. West er

KL. Nr. 1620/64

Vertrag

über die Umgemeindung des Gemeindeteiles Wulfseck aus der zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörenden Kirchengemeinde Krummesse in die zur Ev.-luth. Kirche in Lübeck gehörenden Kirchengemeinde St. Martin und über die Umgemeindung von Gemeindeteilen der zur Ev.-luth. Kirche in Lübeck gehörenden Kirchengemeinde St. Georg-Genin in die zur Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins gehörende Kirchengemeinde Krummesse.

Zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden

und der

Ev.-luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch die Kirchenleitung, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Aus der Kirchengemeinde Krummesse wird in die Kirchengemeinde St. Martin umgemeindet der Gemeindeteil Wulfseck in den Grenzen des zurzeit geltenden Bebauungsplanes. Umgemeindet werden die Straßen

Strecknitzer Tannen,
Beetenwiese,
Vorbeck-Riehe,
Auf dem Vorbeck,
Im Trentsaal,
Wulfsdorfer Zeide

und zwischen der Gemarkungsgrenze Streckniz und der nach Wulfsdorf führenden Landstraße gelegene Teil der Blankenfeer Straße.

(2) Um eine angemessene kirchliche Versorgung des umgemeindeten Gebietes sicherzustellen, verpflichtet sich die Ev.-luth. Kirche in Lübeck, an der Ecke Ratzeburger Allee/Falkenhufener Weg ein neues Gemeindezentrum zu errichten, das Kirche, Pastorat, Gemeindsaal und Kindergarten umfassen soll. Mit der Erstellung des 1. Bauabschnittes ist im Jahre 1964 begonnen.

§ 2

(1) Aus der Kirchengemeinde St. Georg-Genin werden umgemeindet in die Kirchengemeinde Krummesse

die in der Gemarkung Oberbüßau liegende Landsiedlung Katenland in den Grenzen des zurzeit geltenden Bebauungsplanes mit den Straßen Kronsforders Koppel und

Katenland, die benachbarten Anwesen König (Gastwirtschaft und Sägemühle), Teyfel und Künzel sowie das ebenfalls in der Gemarkung Oberbüßau liegende Gärtnergrundstück Zeinisch.

(2) Um eine angemessene kirchliche Versorgung des umgemeindeten Gebietes sicherzustellen, verpflichtet sich die Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, sobald wie möglich für die Errichtung einer Kapelle in Kronsforde zu sorgen.

(3) Durch die Umgemeindung werden bestehende Grabrechte auf den Friedhof der Kirchengemeinde St. Georg-Genin nicht berührt.

§ 3

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Es bedarf zu seiner Wirksamkeit nach Artikel 75 Abs. 4 der Rechtsordnung der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins der Bestätigung durch ein Kirchengesetz.

Kiel, den 26. Oktober 1964 Lübeck, den 30. Oktober 1964

Die Kirchenleitung
der Ev.-luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
gez. D. Weste r
Bischof, (L.S.)
Vorsitzender der
Kirchenleitung

Die Kirchenleitung
der Ev.-luth. Kirche
in Lübeck
gez. G ö b e l
Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Holstein

Kiel, den 13. Januar 1965

Für das Jahr 1965 kündige ich folgende Visitationen an:

Datum	Propstei	Kirchengemeinde
17. Januar	Kiel	Petrus
7. Februar	Oldenburg	Lenzahn
11. April	Neumünster	Anschar-Nord
2. Mai	Norderdithmarsch.	Zeide
23. Mai	Kiel	Westensee
13. Juni	Segeberg	Keinfeld
5. Sept.	Süderdithmarsch.	Marne
19. Sept.	Preetz	Selent
17. Oktober	Kendsburg	Neuwerk
7. Novemb.	Münsterdorf	Igehoe-St. Ansgar VII
28. Novemb.	Neumünster	Bordesholm-Brügge

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Als Tag für den Generalkonvent des Sprengels Holstein ist in Abänderung der Bekanntmachung im Adventsbrief Montag, der 24. Mai 1965, vorgesehen.

Der Bischof für Holstein
Dr. H ü b n e r

J.-Nr. 667/65/VI/10/D 4

Ordnung des Religionsunterrichts auf Hamburger Staatsgebiet

Gemeinsame Erklärung

der Schulbehörde der freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet

zur Ordnung des Religionsunterrichts

- Die gemischte Kommission Schule/Kirche gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichtes an den Hamburger Schulen die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der Evangelisch-lutherischen Kirche (Artikel 7,3 GG und § 10 des Hamburger Schulgesetzes). Der Auftrag der Kommission wurde staatlicherseits von dem Ersten Bürgermeister der freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Nevermann, und kirchlicherseits von den drei Bischöfen der Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet, D. Lilje, D. Galfmann, D. Witte, zuletzt auf einer gemeinsamen Sitzung am 2. 11. 1961 bestätigt. Staat und Kirchen geben im Rahmen ihrer Ordnung die Ergebnisse der Kommissionsarbeit an zuständige Instanzen weiter. Der Vorsitz wird im Wechsel zwischen einem staatlichen und einem kirchlichen Vertreter wahrgenommen. Die Absprachen sind verpflichtend, wenn binnen eines Monats nach Eingang des Protokolls kein Einspruch vom Schulsenator oder von einer Kirchenleitung erhoben wird.
- Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission angesichts des Mangels an Religionslehrern geeinigt, in der Fortbildung und zusätzlichen Ausbildung von Religionslehrern zusammenzuwirken. Dabei sollen die Möglichkeiten des Instituts für Lehrerfortbildung bei der Schulbehörde ebenso wie die des Katechetischen Amtes der Hamburgischen

Kirche genutzt werden. Dies geschieht zur Zeit durch Schwerpunkttagungen, durch fortlaufende Kurse, Nachschulungslehrgänge innerhalb und außerhalb der Ferien und Seminare der Schulbehörde und des Katechetischen Amtes. Die Kurse sind nach Prüfung durch die Schulbehörde für die zweite Prüfung testfähig.

3. Bei der Herausgabe von Richtlinien für den Religionsunterricht an den Hamburger Schulen übermittelt die Schulbehörde Vorentwürfe der Hamburgischen Kirche so rechtzeitig, daß hinreichend Zeit zur Überprüfung und gemeinsamen Besprechung vor der abschließenden Erörterung in der Kommission und der Veröffentlichung durch die Schulbehörde gegeben ist. Neue Bücher für den Religionsunterricht werden von der Schulbehörde nach unmittelbarer Fühlungnahme mit dem Katechetischen Amt der Hamburgischen Landeskirche den Schulen zugewiesen oder in die Liste der zugelassenen Bücher aufgenommen.

Die Hamburgische Kirche übernimmt es, die Zustimmung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zu Richtlinien und Schulbuchfragen einzuholen.

4. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, den Religionsunterricht in den Berufsschulen als monatliches Religionsgespräch durchzuführen.

Der Unterricht wird von Lehrern erteilt. Besteht — besonders im Stadium der Einführung — Mangel an Lehrkräften für diesen Unterricht, so kann die Schulbehörde hierfür Mitarbeiter der Kirche als nebenberufliche Lehrer hinzuziehen. Die Kirche sorgt für eine qualifizierte Ausbildung dieser Kräfte. Die Schulbehörde übernimmt nach Anerkennung dieser Ausbildung ihre Besoldung. Die Ausbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen für den Religionsunterricht gewährleistet die Schulbehörde im Zusammenwirken mit dem Katechetischen Amt.

5. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, das Katechetische Amt der Hamburgischen Kirche als eine Beratungsstelle für das Fach Religion anzuerkennen. Die Katechetischen Ämter fassen als Arbeitsstelle die pädagogischen Bemühungen der Kirchen zusammen. Dieser Vereinbarung entsprechend werden im Katechetischen Amt Beratungen über alle Fragen des Faches Religion durchgeführt. Eine Fachbibliothek für Ausleihe an die Lehrer stellt die Kirche zur Verfügung.

6. Der Staat und die Kirchen haben sich geeinigt, bei der Durchführung eigener Veranstaltungen, die sich mit denen der Schule bzw. Kirche überschneiden können, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, z. B. angesichts des kirchlichen Unterrichts an den Konfirmandenjahren, Konfirmandenrüstzeiten am Wochenende, Klassenreisen, Berufspraktika, Bezahlung von Schulbibeln und Gesangbüchern, Gestaltung des Reformationsfestes usw.

Einzelfragen sollen in unmittelbarer Fühlungnahme zwischen den Dezernenten der Schulbehörde und dem Katechetischen Amt der Hamburgischen Kirche bzw. den Dezernenten der Kirchenbehörden beraten und geklärt werden.

7. Der Staat und die Kirchen haben sich in der Kommission geeinigt, im Sinne der in dieser Erklärung festgestellten Prinzipien auch in Zukunft gemeinsam interessierende Fragen zu beraten und so zu einer beiderseits zufriedenstellenden

Praxis des Religionsunterrichtes in den Schulen der freien und Hansestadt Hamburg beizutragen.

Hamburg, den 10. Dezember 1964

für die Schulbehörde
der freien und Hansestadt
Hamburg

gez. Matthews
Landeschulrat

für die
Evangelisch-lutherischen
Landeskirchen
auf Hamburger Staatsgebiet
gez. Dr. Wölber
Bischof

Kiel, den 29. Dezember 1964

Hiermit geben wir die vorstehende Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.Nr. 30 539/64/IX/L 2 g

Kollekten im Februar 1965

Kiel, den 8. Januar 1965

1. Am Sonntag Septuagesimä, 14. Februar 1965:
für den Landesverband für evangelische Kinderpflege
(Kindergartenarbeit)

Die Zahl der kirchlichen Kindergärten in unserer Landeskirche beträgt 75, davon 10 auf Hamburger Staatsgebiet. In diesen Kindergärten waren 1964 187 Kräfte beschäftigt, 3672 Kinder wurden versorgt, 5 weitere Kindergärten sind im Bau, insgesamt 41 sind für die nächsten Jahre geplant.

Der Landesverband für evangelische Kinderpflege sieht seine Aufgabe darin, diese Arbeit der kirchlichen Kindergärten zu unterstützen, ihre Errichtung zu fördern und insbesondere der Weiterbildung der Kindergärtnerinnen zu dienen. Die Arbeit der evangelischen Kindergärtnerinnen gehört zu den wichtigen Erziehungsaufgaben unserer Gemeinden. Darum sind wir aufgerufen zum gottesdienstlichen Opfer für diese Arbeit.

2. Am Sonntag Estomihi, 28. Februar 1965:
für die ökumenische Arbeit der EKD sowie der evangelischen Auslandsgemeinden

Die Arbeit des Kirchlichen Außenamtes wird mit jedem Jahr größer, weil die Gemeinden und Kirchen draußen wachsen. Allein unter den 600 000 Evangelischen in Brasilien arbeiten über 200 Pfarrer.

In Südamerika wie in Afrika, in Süd-Indien wie im Vorderen Orient, in Europa wie in Japan stehen die mit uns verbundenen Gemeinden in schwerstem Kampf gegen alte und neue Mächte, die mit allen Mitteln die Ausbreitung des Evangeliums zu verhindern suchen. Das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland möchte diesen Gemeinden helfen durch Entsendung von Pfarrern und Diakonen, durch Einrichtung von kirchlichen Bildungsstätten und Akademien, durch Zusendung von Büchern und Zeitschriften, durch Errichtung von Kirchen, Gemeindezentren und Pfarrhäusern, und durch gegenseitige Besuche und Stipendien.

Die ökumenische Arbeit ist ein Auftrag an uns alle, und die heutige Kollekte will uns Gelegenheit geben, diesen Auftrag zu erfüllen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 676/65/IX/P 1

Mitglieder des Prüfungsausschusses für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Kiel, den 23. Dezember 1964

Das Landeskirchenamt hat am 19. November 1964 gemäß § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) für die Dauer von drei Jahren folgende Mitglieder in den Prüfungsausschuß für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen:

Oberlandeskirchenrat Ebsen, Kiel, als Vorsitzenden

Vertreter: Oberlandeskirchenrat Mertens, Kiel;

Oberlandeskirchenrat Dr. Freytag, Kiel, als 1. Beisitzer

Vertreter: Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode, Kiel;

Landeskirchenamtsrat Koch, Kiel, als 2. Beisitzer

Vertreter: Landeskirchenamtsrat Krull, Kiel;

Kirchenoberamtmann Stoilow, Hamburg-Blankenese, als 3. Beisitzer

Vertreter: Kirchenamtmann Ebers, Hamburg-Volksdorf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 30 176/64/XI/7/H 36 A

Urkunde

über die Umgemeindung der Kommunalgemeinden Mehlfef, Kreis Steinburg, und Nutteln, Kreis Rendsburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kommunalgemeinde Mehlfef des Kreises Steinburg wird im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1964 aus der Kirchengemeinde Wacken der Propstei Rendsburg ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Heiligenstedten der Propstei Münsterdorf eingemeindet.

Die Kommunalgemeinde Nutteln des Kreises Rendsburg wird im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1964 aus der Kirchengemeinde Krummendiek der Propstei Münsterdorf ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Wacken der Propstei Rendsburg eingemeindet.

§ 2

Im Zuge der Vermögensauseinandersetzung gehen der Friedhof und die darauf befindliche Kapelle der Kirchengemeinde Wacken in das Eigentum der Kirchengemeinde Heiligenstedten über. Für den Eigentumsübergang zahlt die Propstei Münsterdorf der Propstei Rendsburg eine einmalige Entschädigung in Höhe von 10 000,— DM.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 16. November 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Grauheding

J.-Nr. 25 520/64/I/5/Wacken 1

*

Kiel, den 4. Januar 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 25 355/64/I/5/Wacken 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 20 189/64/X/4/Büdelsdorf 2 b

*

Kiel, den 15. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 20 189/64/X/4/Büdelsdorf 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt zum 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 23. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 30 372/64/X/4/Lohbrügge 2d

*

Kiel, den 23. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 30 372/64/X/4/Lohbrügge 2d

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmschenhagen, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmschenhagen, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 31. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.Nr. 30 631/64/X/4/Maria-Magdalenenkirchengemeinde 2 a

*

Kiel, den 31. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 30 631/64/X/4/Maria-Magdalenenkirchengemeinde 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zehnten Planstelle für Vikarinnen

Auf Grund des Sitzungsbeschlusses des Landeskirchenamts vom 10. Dezember 1964 wird in Erweiterung der Urkunden über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13), einer sechsten Planstelle für Vikarinnen vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64), einer siebenten Planstelle für Vikarinnen vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52), einer achten Planstelle für Vikarinnen vom 21. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95) und einer neunten Planstelle für Vikarinnen vom 25. Januar 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 5 und 19) angeordnet:

§ 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine zehnte Planstelle für Vikarinnen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.Nr. 23 936/64/X/4 b/Vikarinnenstelle Sozialpfarramt 2

*

Kiel, den 18. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 23 936/64/X/4 b/Vikarinnenstelle Sozialpfarramt 2

Vikarinnenstellen

Kiel, den 18. Dezember 1964

Der am 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) auf fünf Vikarinnenstellen festgelegte, durch Urkunde vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) um eine sechste Planstelle, durch Urkunde vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) um eine siebente Planstelle, durch Urkunde vom 21. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95) um eine achte Planstelle und durch Urkunde vom 25. Januar 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 5 und 19) um eine neunte Planstelle erweiterte Stellenplan ist durch Urkunde vom 18. Dezember 1964 um eine zehnte Planstelle erweitert worden. Diese zehnte Planstelle wird dem Sozialpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zugewiesen und erhält die Bezeichnung „Vikarinnenstelle beim Sozialpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 23 936/64/X/4 b/Vikarinnenstelle Sozialpfarramt 2

Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für die unter den KArbT fallenden Arbeiter in Schleswig-Holstein

Kiel, den 13. Januar 1965

Nachstehend wird der mit Datum vom 20. November 1964 abgeschlossene Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des KArbT fallen, bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der für die Einreihung der Arbeiter in Schleswig-Holstein maßgebend ist, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft gesetzt worden. Für die Arbeiter im Hamburger Bereich der Landeskirche gilt der Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter der freien und Hansestadt Hamburg in die Lohngruppen vom 4. Mai 1962.

Der Vertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen.

Zur Erläuterung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 2:

Es sind acht Lohngruppen vereinbart worden. Die bisherigen Lohngruppenspannen wurden bis auf eine Ausnahme übernommen: Die bisherige Lohngruppenspanne von 91% (Lohngruppe VI) ist weggefallen. Die Überleitung ergibt sich aus § 5.

Zu § 3:

Die Einreihung der Arbeiter richtet sich wie bisher grundsätzlich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit. Nur in besonderen Fällen (vgl. Abs. 4) können sogenannte Mischlöhne vereinbart werden.

Zu § 4:

Die Vorarbeiter werden nicht mehr in spezielle Vorarbeiterlohngruppen eingereiht. Sie bleiben in der ihrer Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe, erhalten aber eine Vorarbeiterzulage von 8 bzw. 12% ihres Grundlohnes. Die Bestellung zum Vorarbeiter erfolgt durch schriftliche Verfügung, die nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages ist und jederzeit schriftlich zurückgenommen werden kann.

Zu § 5:

Abs. 1 sieht eine automatische Überleitung vor. Da aber bei mehreren Gruppen von Arbeitern im Lohngruppenverzeichnis eine Höherstufung vereinbart worden ist, muß auch in jedem

Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine höhere als die „automatische“ Lohngruppe in Betracht kommt.

Die Überleitung der bisher in Vorarbeiterlohngruppen sowie der zur Abgeltung von Erschwerniszuschlägen höher eingereichten Arbeiter erfolgt nach den Absätzen 2 und 3.

Für den Monat Dezember 1964 bleiben die bisherigen Lohngruppen maßgebend, wobei jedoch die jeweils zuständige Lohngruppe nach dem Lohngruppenverzeichnis in Verbindung mit § 5 zu ermitteln ist. Die alte Lohngruppe VI ist auch für den Monat Dezember 1964 entfallen.

Zu § 7:

Zu den außer Kraft getretenen Vorschriften gehört insbesondere das Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der T.O.B.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 1019/65/XI/7/H 5 a

Tarifvertrag

Vom 20. 11. 1964

über ein Lohngruppenverzeichnis
zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
b) der Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArBT) fallenden Arbeiter.

§ 2

Lohngruppenverzeichnis und Lohnsätze

(1) Es werden acht Lohngruppen gebildet, deren Tätigkeitsmerkmale in dem anliegenden Lohngruppenverzeichnis (Anlage 1) festgelegt sind.

(2) Die Lohnsätze betragen in allen Ortslohnklassen

in der Lohngruppe VIII	77 v. S.
in der Lohngruppe VII	83 v. S.
in der Lohngruppe VI	89 v. S.
in der Lohngruppe V	94 v. S.
in der Lohngruppe IV	100 v. S.
in der Lohngruppe III	107 v. S.
in der Lohngruppe II	114 v. S.
in der Lohngruppe I	120 v. S.

des Lohnes der Lohngruppe IV.

§ 3

Einreihung in die Lohngruppen

(1) Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.

(2) Arbeiter, die in einer oder mehreren Lohngruppen unter „ferner“ aufgeführt sind, können nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingereiht werden.

(3) Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen (Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4 KArBT) vorübergehend eine andere höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als 12 aufeinanderfolgende Werk-tage im Urlaubsjahr übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom 13. Tage an den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe.

Erstreckt sich diese höher zu bewertende Tätigkeit ununterbrochen in das nächste Urlaubsjahr, so braucht der Zeitraum von 12 Werktagen für diese höherwertige Tätigkeit nicht noch einmal zurückgelegt zu werden.

(4) Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe überwiegt, für jede Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Fall kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht.

§ 9 Abs. 3 KArBT wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Vorarbeiter

(1) Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen VIII bis V bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8% ihres Grundlohnes.

Im übrigen erhalten die Arbeiter, die zu Vorarbeitern bestellt worden sind, für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12% ihres Grundlohnes.

(2) Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Lehrlinge im dritten Lehrjahr können als gelernte Arbeiter gerechnet werden.

(3) Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Überleitungsvorschrift

(1) Die Arbeiter, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden haben, werden, soweit sie nicht die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Lohngruppe erfüllen, wie folgt übergeleitet:

Arbeiter der Lohngruppe VIII a	in die Lohngruppe VIII
Arbeiter der Lohngruppe VIII	in die Lohngruppe VII
Arbeiter der Lohngruppe VII	in die Lohngruppe VI
Arbeiter der Lohngruppen VI u. V	in die Lohngruppe V
Arbeiter der Lohngruppe IV	in die Lohngruppe IV
Arbeiter der Lohngruppe III	in die Lohngruppe III
Arbeiter der Lohngruppe II	in die Lohngruppe II
Arbeiter der Lohngruppe I	in die Lohngruppe I

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Arbeiter, die als Vorarbeiter oder Vorhandwerker eingereiht waren. Diese Arbeiter sind entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen nach diesem Tarifvertrag einzureihen.

Soweit sie am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Vorarbeiterzulage erfüllen, erhalten sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundlohn der neuen Lohngruppe und dem Grundlohn der sich aus dem Lohnsatz ihrer bisherigen Lohngruppe, bezogen auf den am 1. 10. 1964 geltenden KfLohn, ergibt, als persönliche Ausgleichszulage.

Die Ausgleichszulage vermindert sich um jede nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eintretende Erhöhung des Grundlohnes, bei einer allgemeinen Lohnerhöhung jedoch nur um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Sie entfällt für die Zeit der Gewährung der Vorarbeiterzulage.

(3) Arbeiter, die aus Gründen des § 24 Abs. 2 KArbT in eine höhere Lohngruppe eingereiht worden sind, werden nach Abs. 1 übergeleitet. Ein neuer Anspruch auf Erschwerniszuschläge entsteht dann nicht, wenn die Arbeiter durch diese Überleitung in eine höhere Lohngruppe gelangen, als ihnen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 (Lohngruppenverzeichnis) zusteht.

§ 6

Meisterprüfung

Der Besitz eines Handwerkermeisterbriefes, eines Industrie-
meisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anerkannten Lehrberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.

§ 7

Außerkräfttreten des bisherigen Rechts

Alle bisher geltenden Vorschriften über die Lohngruppen und die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen treten außer Kraft.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1966, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 20. November 1964

Unterschriften

*

Protokollerklärungen

zum

Tarifvertrag vom 20. 11. 1964
über ein Lohngruppenverzeichnis

- Es besteht Einigkeit darüber, daß die Rechtsstellung der bei Inkrafttreten des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis im Angestelltenverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten im Lohngruppenverzeichnis aufgeführt sind, (z. B. Hausmeister, Kirchendiener, Boten, Pförtner), nicht aus Anlaß des Inkrafttretens des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis geändert werden darf.
- Sollte sich bei einzelnen Tätigkeiten herausstellen, daß entscheidende Änderungen der Verhältnisse oder offensichtlich unbillige Härten eingetreten sind, die bei Abschluß dieses Tarifvertrages nicht erkennbar waren, so werden die Parteien, falls eine Seite hierüber Tarifverhandlungen wünscht, sich vom 30. 9. 1965 an insoweit nicht mehr auf die Geltungsdauer dieses Tarifvertrages berufen.
- Wenn in der Zeit vom 1. 11. 1964 bis zum 31. 10. 1967 bei einem als Vorarbeiter tätigen Arbeiter eine nach § 28 KArbT zu behandelnde Leistungsminde-
rung eintritt, wird auf die Dreijahresfrist nach § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 KArbT die Zeit angerechnet, in der der Arbeiter als Vorarbeiter in den alten Vorarbeitergruppen (VII, V, II, I) eingereiht war.

- Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche gilt der Tarifvertrag über die Einreihung der Arbeiter der freien und Hansestadt Hamburg in die Lohngruppen vom 4. 5. 1962.
- Es besteht Einigkeit darüber, daß die Kirchendiener und Küster in mittleren und großen Gemeinden als Angestellte beschäftigt werden sollen.
- Als verwaltungseigene Prüfung im Sinne der Lohngruppe IV Abs. 2 gilt auch die bei einer Kommunal-, Bundes- oder Länderverwaltung abgelegte verwaltungseigene Prüfung.
- Es besteht Einigkeit darüber, daß bei den Grabpflegern die übliche Winterunterbrechung auf die Zeit der Grabpflegertätigkeit im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses (Lohngruppe V) angerechnet wird.

Kiel, den 20. November 1964

Unterschriften

*

Lohngruppenverzeichnis

(Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 20. 11. 1964)

Lohngruppe VIII

Arbeiter, die nachstehende Arbeiten verrichten:

Arbeiten des Haus-, Stations- und Küchenpersonals
Reinigen in Gebäuden, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht
Wartung von Kleiderablagen
Wartung von Toiletten

Lohngruppe VII

Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

Beispiele:

Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
Garten- und Forstarbeiter, die folgende Hilfsarbeiten verrichten:
einfache Hilfsarbeiten bei Frostschutzmaßnahmen
Ernten und Vorsortieren von Gemüse und Obst, ausgenommen bei Versuchen
Graszusammenbringen von Sand, ausgenommen Futtergras
Zeuwenden und Zusammenbringen von Sand
Hilfsleistungen beim Eintopfen und Auspflanzen von Jungware
Hilfsleistungen beim Gemüsepflanzen
Kafensprengen
Säubern der Grün- und Gartenanlagen (mit Ausnahme von Wasseranlagen) und der Wege von Feldrüstkständen, Laub, Papier, Unkraut und dergl.
Unkrautjäten und Säcken von Sand

Hausarbeiter

Haus-, Stations- und Küchenpersonal, das mit besonderer Tätigkeit betraut ist und sich dadurch aus der Lohngruppe VIII heraushebt oder Arbeiten unter erschwerenden Umständen verrichtet

Hilfsarbeiter in Lagern

Landwirtschaftliche Arbeiter, die folgende Hilfsarbeiten verrichten:

einfache Hof-, Speicher- und Stallarbeiten
Ernten und Vorsortieren von Gemüse, Kartoffeln und sonstigen Hackfrüchten und Obst
Getreidebinden und Aufstellen
Zeuwenden und Zusammenbringen von Sand

Pflanzen und Verziehen von Sackfrüchten
Unkrautjäten
(ausgenommen sind schwere Transportarbeiten, z. B. Sacketragen)

Mangler

Pförtner, soweit nicht in die Lohngruppe VI oder V eingereiht

Lohngruppe VI

1. Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

2. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppe VII, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

Beispiele zu 1):

Arbeiter an Bürovielfältigungsmaschinen

Arbeiter ohne Handwerker- oder Facharbeiterausbildung als Näher, Plätter oder Bügler

Beispiele zu 2):

Beifahrer

Transportarbeiter für schwere Lasten

3. Ferner:

Aktenhefter (Aktenfleber)

Bauhilfsarbeiter (Hoch-, Tief- und Straßenbau, Entwässerung usw.)

Boten

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren, soweit nicht in die Lohngruppe V oder IV eingereiht

Friedhofsarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Parkauffeher, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht
Garten- und Forstarbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Gebäudeheizer

Lagerarbeiter

Landwirtschaftliche Arbeiter, soweit nicht in die Lohngruppe V eingereiht

Pförtner an verkehrsreichen Eingängen

Pförtner mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

Lohngruppe V

1. Angelernte Arbeiter, die in einem anerkannten Anlernberuf mit Erfolg ausgebildet sind und in ihrem oder in einem diesem verwandten Fach beschäftigt werden

2. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter verlangt werden kann

Beispiele zu 1):

Bügler

Kleidernäher

Plätter

Beispiele zu 2):

Beiköche ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Garten- und Forstarbeiter, die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann, z. B. Formschnitten von Bäumen, Setzen und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von

Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung

Wäscher

3. Ferner:

Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen
Arbeiter, die Kleinkehrmaschinen führen

Beifahrer, von denen bei der Einstellung der Führerscheine der Klasse II verlangt wird

Fahrer von Elektrofahrzeugen und Elektrokarren der Lohngruppe VI, die die Fahrzeuge und Karren selbständig warten und instandsetzen, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Friedhofsarbeiter, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann

Friedhofskapellenwarte

Grabmacher

Grabpfleger nach dreijähriger Tätigkeit als solche (soweit nicht mit Facharbeiterausbildung als Gärtner)

Sausmeister

Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht als Angestellte tätig

Lagerarbeiter, die wertvolle Geräte zu pflegen haben

Pförtner, die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden (zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln)

Pförtner mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß

Traktorfahrer, soweit nicht in die Lohngruppe IV eingereiht

Lohngruppe IV

1. Gelernte Arbeiter, die in ihrem oder einem diesem verwandten Handwerk oder Fach beschäftigt werden
Gelernte Arbeiter sind:

a) Handwerker, d. h. Arbeiter, die ein Gesellenzeugnis besitzen

b) Facharbeiter, d. h. Arbeiter, die einen Facharbeiterbrief der Industrie- und Handelskammer besitzen

c) Arbeiter, die ein Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in einem anderen anerkannten Lehrberuf besitzen.

2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Lehrberuf und nach Vollendung des 23. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

3. Ferner:

Arbeiter als Lagerverwalter

Arbeiter mit forstwirtschaftlichem Facharbeiterbrief

Arbeiter mit gärtnerischem Facharbeiterbrief

Arbeiter mit landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief

Beiköche mit schwierigem Aufgabenbereich

Fahrer von Gartenbaumaschinen, die einer Zulassung zum

Straßenverkehr bedürfen und führerscheinpflichtig sind

Fahrer von Traktoren, die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen

Gelderheber

Sausmeister mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung

Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen, soweit sie nicht als Angestellte tätig sind,
 a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung
 b) nach fünfjähriger Bewährung
 Kraftfahrer
 Planierdraußenführer

Lohngruppe III

1. Gelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem gelernten Arbeiter normalerweise verlangt werden kann.

2. Gelernte Arbeiter, die in ihrem oder einem diesem verwandten Fach beschäftigt werden und sich in dieser Tätigkeit 5 Jahre im Kirchendienst bewährt haben

Beispiel zu 1):

Revieregärtner, die selbständig einen Unterhaltungsbezirk verantwortlich betreuen

3. Ferner:

Köchinnen

- a) mit schwierigem Aufgabenbereich
- b) in Heimen mit mindestens 150 Plätzen

Lohngruppe II

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe IV Nr. 1 und 2, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, die neben vielseitigem hochwertigen fachlichen Können besondere Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

Lohngruppe I

Gelernte Arbeiter, die sich aus der Lohngruppe II herausheben.

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 6. Januar 1965

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschl. Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1965 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. April 1965 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
 Im Auftrage:
 Schmidt

J.-Nr. 30 200/64/IV/3/J 10

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tolk, Propstei Südingeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kappeln, Schließfach 113, einzusenden. Tolk liegt an der Bahnstrecke Schleswig-Satrup. Höhere Schulen sind daher gut zu erreichen. Pastorat wird 3. 3. erneuert.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 30 367/64/VI/4/Tolk 2

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der Ansgar-Kirche in Kiel ist zum 1. Juli 1965 zu besetzen. Eine Eineinhalb-Zimmerwohnung mit Bad und Küche ist vorhanden. Im übrigen wird bei der Beschaffung einer größeren Wohnung im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen geholfen. Anstellung und Vergütung nach KAT.

Gesucht wird ein Kirchenmusiker (-musikerin) mit A- oder B-Examen. Besonderen Wert legt die Gemeinde auf Chorarbeit für die Ausgestaltung der Gottesdienste. Die neue Orgel ist im Jahre 1964 gebaut worden (38 Register, 3 Manuale).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand von Ansgar, 3. Sd. Pastor Schumann, 23 Kiel, Beselerallee 34, Ruf 5 43 44.

J.-Nr. 28 745/64/XI/7/Kiel-Ansgar 4

Schrifttum

Die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Lw. Hilfswerks in Stuttgart bittet um einen Hinweis auf die demnächst erscheinende Broschüre

„Die Problematik der ‚Geburtenregelung‘ in der Diskussion der Kirchen“. Quellenmaterial zur Meinungsbildung vorgelegt von Jochen Fischer. 128 Seiten, Kart., Preis im innerkirchlichen Dienstgebrauch 2,— DM.

Ähnlich der im Frühjahr 1964 herausgegebenen Sammlung „Evangelische Dokumente zur Ermordung der unheilbar Kranken“ gibt die neue Broschüre einen umfassenden Einblick in die Stellungnahmen christlicher Autoren und kirchlicher Gremien aus dem ganzen Bereich der Ökumene zu dem ethischen Problem. Dem kritischen Leser soll durch diese Dokumentation zur theologischen, ethischen und medizinischen Klärung der sehr komplexen Tatbestände und zu einer abgewogenen Urteilsbildung verholfen werden.

Den Propsteien wird ein Probeexemplar der Broschüre gestellt werden. Sammelbestellungen durch die Propsteien können dann an die Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und

des Ev. Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland, Stuttgart 1, Postfach 476, gerichtet werden.

Die Kosten der Broschüre können von der Kirchenkasse übernommen werden.

J.-Nr. 31 071/64/X/T 2)

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 9. Januar 1965

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (KbG) vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157) ist in den §§ 30 und 68 unrichtig abgedruckt worden. Es muß richtig heißen:

a) in § 30 Abs. 5 Zeile 2:

„beamte dienstfähig ist, so stellt sie das Verfahren ein.“

b) in § 68 Abs. 1 Zeile 7:

„der Einrichtung die Befoldung und Versorgung d e s Kir.“

Um entsprechende Abänderung des veröffentlichten Gesetzestextes wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s s

J.-Nr. 594/65/XI/7/H 3 b

Schulferien für 1965

Kiel, den 28. Dezember 1964

Nachstehend werden die für Schleswig-Holstein und Hamburg für 1965 festgelegten Schulferien für allgemeinbildende Schulen bekanntgegeben:

	Frühjahrs- ferien	Oster- ferien	Pfingst- ferien	Sommer- ferien	Herbst- ferien	Weihnachts- ferien
Schleswig- Holstein	22. 3. — 3. 4. 65	15. 4. — 20. 4. 65	5. 6. — 12. 6. 65	30. 6. — 10. 8. 65	27. 9. — 7. 10. 65	23. 12. 65 — 1. 1. 66
Hamburg	15. 3. — 31. 3. 65	16. 4. — 20. 4. 65	5. 6. — 12. 6. 65	5. 7. — 15. 8. 65	4. 10. — 9. 10. 65	22. 12. 65 — 6. 1. 66

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. S a u s c h i l d t

J.-Nr. 30 746/64//IX/9/A 16

Personalien

Ernannt:

Am 16. Dezember 1964 der Pastor Thomas J a s c h i c k, bisher in Hamburg-Eidelstedt, zum Inhaber der Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Inassen des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Rissen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1965 der bisherige Landeskirchenrat Hans Peter M u s s zum Oberlandeskirchenrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 1965 der bisherige Landeskirchenrat Eberhard S c h w a r z zum Oberlandeskirchenrat.

Eingeführt:

Am 6. Dezember 1964 der Pastor Alfred S c h m e l i n g als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Propstei Nordangeln;

am 13. Dezember 1964 der Pastor Gotthold K l e i n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Propstei Blankenese-Pinneberg.